

**Hinweise für die Planung und Genehmigung von
Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern
(WKA-Hinweise M-V)**

Gemeinsame Bekanntmachung
des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung und des Umweltministeriums
- VIII 2/VIII 4/X 130 - 510.18.12 –

Vom 2004

1. Adressaten dieser Hinweise

Die nachfolgenden Empfehlungen richten sich vorrangig an die Gemeinden als Träger der Planungshoheit. Ihnen wird ihre Beachtung empfohlen.

Darüber hinaus richten sich diese Hinweise an

- a) die Landräte als höhere Verwaltungsbehörde nach dem Baugesetzbuch (BauGB),
- b) die Landräte und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als untere Bauaufsichtsbehörden und
- c) die Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur als Immissionsschutzbehörden.

2. Rechtslage

Seit dem 1. Januar 1997 ist die Errichtung von Windkraftanlagen im Außenbereich bauplanungsrechtlich privilegiert. Da gleichzeitig das Ziel des Schutzes des Außenbereichs vor Bebauung beibehalten worden ist, ist eine umfassende Planungskomponente für alle privilegierten Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 des Baugesetzbuches (BauGB) eingeführt worden. Die von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfassten Vorhaben sind insofern nicht nur dann unzulässig, wenn ihnen Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB entgegenstehen, sondern auch dann, wenn für sie durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. In Mecklenburg-Vorpommern wird die Ansiedlung von Windkraftanlagen flächendeckend über die vier regionalen Raumordnungsprogramme gesteuert. Die weitergehende, lokale und detaillierte Konfliktbearbeitung kann dann auf der Flächennutzungsplanebene und die konkrete Standortbestimmung auf der Ebene der Bebauungsplanung erfolgen.

Windfarmen mit drei oder mehr Windkraftanlagen sind nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) genehmigungsbedürftig. Das ergibt sich aus Ziffer 1.6 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). Liegen die Voraussetzungen für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren demgegenüber nicht vor, ist ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen.

Nach Maßgabe des einschlägigen UVP-Rechts ist zu prüfen, ob für die Errichtung oder Änderung/Erweiterung und den Betrieb einer Windfarm eine UVP durchzuführen ist.

Die Errichtung von Offshore-Windkraftanlagen ist in Boddengewässern und in der Regel auch in Küstengewässern unzulässig.

3. Raumbedeutsamkeit von Windkraftanlagen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 13.03.2003 - 4 C 4.02., NVwZ 2003, S. 738) ist eine Windkraftanlage dann raumbedeutsam, wenn durch die Errichtung die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird (§ 3 Nr. 6 ROG). Der Begriff der Raumbedeutsamkeit ist ein Tatbestandsmerkmal von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und einer Abwägung nicht zugänglich. Eine abstrakte, allgemeinverbindliche Definition kann man zwar nicht herausgeben, es kommt auf den Einzelfall an. Doch kann man für die flache norddeutsche Landschaft sagen, dass sich bewegende Strukturen, die über die höchste natürliche Landschaftsbildzäsur (das sind Wälder mit maximal 35 m Höhe) hinausgehen, im Regelfall raumbedeutsam sind. Dies betrifft alle Anlagen mit einer Gesamthöhe (bis einschließlich Rotorspitze) von über 35 m. An landschaftlich besonders wertvollen Standorten kann im Einzelfall auch eine Anlage mit einer Gesamthöhe von unter 35 m raumbedeutsam sein. Diese Festlegung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des OVG Greifswald (vgl. Urteil vom 19.01.2001 - 4 K 9/99, NVwZ 2002, S. 1063). Der genannte Grenzwert von 35 m liegt auch dem UVPG zu Grunde (vgl. Anlage 1 Nr. 1.6 UVPG).

Gemäß Nummer 7 Buchstabe h des Erlasses „Verfahren bei der Anzeige von raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Einzelvorhaben“ des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt vom 6. Mai 1996 (AmtsBl. M-V S. 530), geändert durch Erlass vom 2. November 1998 (AmtsBl. M-V S. 1399), sind solche raumbedeutsamen Planungen bzw. Anlagen anzeigepflichtig.

Eine Darstellung von Flächen beziehungsweise von Standorten für Windenergienutzung auch für nicht raumbedeutsame Anlagen außerhalb der in den regionalen Raumordnungsprogrammen ausgewiesenen Eignungsgebiete ist auch unter Verwendung einer anderen Bezeichnung unzulässig, da jede solcher Flächendarstellungen raumordnungsrelevant ist. Rechtmäßig bestehende Windfarmen und Einzelanlagen außerhalb von Eignungsgebieten genießen Bestandsschutz und sind im Flächennutzungsplan nicht darzustellen.

4. Bauleitplanung

Das Baugesetzbuch hat die Privilegierung von Windenergieanlagen unter einen Planungsvorbehalt gestellt. Den Trägern der Regionalplanung und den Gemeinden ist somit das Recht und die Möglichkeit eingeräumt worden, die Ansiedlung von Windkraftanlagen planerisch zu steuern.

Die abschließende Ausweisung von Eignungsgebieten für Windkraftanlagen auf der regionalplanerischen Ebene in den regionalen Raumordnungsprogrammen, die die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb dieser Gebiete unzulässig macht, entbindet die Gemeinde nicht von einer Bauleitplanung entsprechend § 1 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 BauGB.

Die Gemeinden können durch entsprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan die Errichtung von Windkraftanlagen regeln. Sie haben dabei die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB zu beachten. Das bedeutet, dass Flächen für Windkraftanlagen nur innerhalb der Eignungsgebiete geplant werden können.

Bei der Darstellung von Flächen für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan ist das raumordnerische Optimierungsgebot innerhalb der Eignungsgebiete zu berücksichtigen. Die ausgewiesenen Eignungsgebiete sollen dabei so in Anspruch

genommen werden, dass eine Ansiedlung möglichst vieler leistungsstarker Anlagen erreicht wird. So wird die Belastung von Natur und Landschaft gering gehalten und auf den ausgewiesenen Flächen ein hoher Anteil erneuerbarer Energie erzeugt.

Ausgehend von der Festlegung des Eignungsgebietes im regionalen Raumordnungsprogramm muss hier zunächst eine Übertragung auf die Ebene des Flächennutzungsplanes und damit eine maßstabsbedingte Konkretisierung der Flächenabgrenzung erfolgen. Darüber hinaus sind örtliche Belange in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. So können z. B. aus Immissionsschutzgründen einzuhaltende Abstände, Sichtbeziehungen zu bedeutsamen Denkmälern, Abstände zu geschützten Biotopen, zu Richtfunkstrecken, Straßen- und Eisenbahnlinien oder Hochspannungsfreileitungen in die Planung einbezogen und so die Fläche für die Ansiedlung von Windkraftanlagen entsprechend den örtlichen Erfordernissen ausgeformt werden.

Wie bei jeder städtebaulichen Planung sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Aufgrund der Privilegierung der Windkraftanlagen ist der Möglichkeit der Errichtung solcher Anlagen innerhalb der dargestellten Flächen im Rahmen der planerischen Überlegungen besonderes Gewicht beizumessen.

Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Vogelzuges kann in besonderen Fällen, soweit öffentliche Belange dies rechtfertigen, die Höhe der Windkraftanlagen durch eine entsprechende Darstellung des allgemeinen Maßes der baulichen Nutzung im Flächennutzungsplan begrenzt werden.

Soweit sich nach der Erlangung der Rechtsverbindlichkeit der regionalen Raumordnungsprogramme innerhalb der Eignungsgebiete Flächen mit Vogelrast- oder Vogelbrutplatzfunktion entwickelt haben und diese durch die Errichtung von Windkraftanlagen erheblich beeinträchtigt werden, kann die betreffende Fläche durch entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan für Windkraftanlagen gesperrt werden. Gleiches gilt, soweit die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes durch die Errichtung von Windkraftanlagen erheblich beeinträchtigt werden.

Schallimmissionen und Auswirkungen durch Schattenwurf können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung aufgrund der unterschiedlichen Bauhöhe, Leistungskapazität und Bauart sowie der nicht bekannten Anzahl und Lage von Windkraftanlagen nur grob ermittelt werden. Zur Ermittlung und Bewertung von Auswirkungen durch Schallimmissionen kann auf gegebenenfalls vorliegende Schallimmissionspläne, die im Rahmen der Lärminderungsplanung nach § 47a BImSchG erstellt wurden, zurückgegriffen werden. Bei der Ermittlung der Auswirkungen durch Schattenwurf können bestehende fachtechnische Hinweise herangezogen werden. Bei Bebauungsplänen und insbesondere vorhabenbezogenen Bebauungsplänen wird es in der Regel keine Schwierigkeiten geben, etwaige Beeinträchtigungen durch Gutachten zu ermitteln, da Art, Höhe, Anzahl und Standorte der Windkraftanlagen bekannt sind. Die Aussagen dieser Gutachten können durchaus dazu führen, dass die raumordnerisch ausgewiesenen Eignungsgebiete nicht vollumfänglich genutzt werden können.

Bei Anlagen mit einer Höhe von mehr als 100 Metern sind insbesondere auch die Belange der Flugsicherheit zu beachten, denn diese Anlagen können nach § 14 Luftverkehrsgesetz nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigt werden. Diese Anlagen müssen gemäß den detaillierten Vorschriften der Deutschen Flugsicherung mit Tages- und Nachtkennzeichnungen versehen werden. Dies kann

zu einer größeren Belastung der Umgebung führen. Die Auswirkungen sind entsprechend in der bauleitplanerischen Abwägung zu würdigen.

Für die planerische Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen wird in der Regel die Darstellung im Flächennutzungsplan ausreichend sein. Soweit und sobald für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung aber über die Darstellungen des Flächennutzungsplanes hinausgehende Regelungen erforderlich werden, ist aus dem Flächennutzungsplan ein Bebauungsplan zu entwickeln.

Ob ein städtebauliches Erfordernis dafür gegeben ist, entscheidet in Ausübung ihrer Planungshoheit allein die Gemeinde. Wenn sie sich für die Aufstellung eines Bebauungsplanes entschieden hat, ist sie auch hier dem für die Eignungsgebiete geltenden raumordnerischen Grundsatz der Optimierung verpflichtet. Das heißt, sie muss durch geeignete Festsetzungen dafür Sorge tragen, dass innerhalb seines Geltungsbereiches eine optimale Nutzung der Windenergie ermöglicht wird.

Ein städtebauliches Erfordernis zur Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 1 Abs. 3 BauGB kann auch dann bestehen, wenn verschiedene Bauherren innerhalb eines Eignungsgebietes, in dem gegebenenfalls bereits Einzelanlagen genehmigt wurden, Bauanträge stellen und sich daher ein spezielles Koordinierungsbedürfnis komplexer öffentlicher und privater Interessen ergibt, das zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung innerhalb des Eignungsgebietes einer Abwägung und planerischen Steuerung durch die Gemeinde bedarf. Insbesondere bewirkt eine günstige Konfiguration der Anlagen ein großes Leistungssteigerungspotenzial, das auch Nachbarstreitigkeiten vermeiden hilft.

Sofern ein Bebauungsplan aufgestellt wird, gelten die vorgenannten grundsätzlichen Ausführungen zum Flächennutzungsplan entsprechend.

5. Empfehlungen für Mindestabstände und für die Festlegung von Untersuchungsbereichen

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Auswirkungen auf die Natur und das Landschaftsbild zu berücksichtigen.

Die nachstehenden Empfehlungen gelten sowohl für die Flächennutzungsplanung als auch für die verbindliche Bauleitplanung. Eine endgültige Konkretisierung kann auf der Ebene der Bauleitplanung jedoch nur in einem Bebauungsplan und insbesondere die Festlegung eines bestimmten Windkraftanlagentyps in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgen.

Angesichts der sehr unterschiedlichen Bauhöhen von Windkraftanlagen können nur pauschale Abstände empfohlen werden, die das Planverfahren erleichtern. Der jeweilige Abstand ist die Entfernung zwischen der schützenswerten Bebauung und dem Rand des Plangebietes bzw. dem nächstgelegenen Standort der Windkraftanlagen.

Da die Bauleitplanung konkreter als die Raumordnungsplanung ist und die Ausweisung der Eignungsgebiete in den regionalen Raumordnungsprogrammen nicht parzellenscharf erfolgt ist, müssen bei der weiteren Planung sehr präzise die maßstabsbedingt fehlenden Untersuchungen ergänzt werden. Dabei kommt es immer auf eine Einzelfallanalyse an! Daraus ergibt sich, dass unterhalb eines gewissen Mindestabstandes von vornherein erkennbar ist, dass es zu erheblichen und

vermutlich nicht befriedigend lösbaren Problemen kommt.

Deshalb ist die nachstehende Tabelle so zu verstehen, dass unterhalb des dort definierten Mindestabstandes Planungen von Windkraftanlagen regelmäßig unzulässig sind. Dies bedeutet umgekehrt jedoch nicht, dass bei Einhaltung des dort genannten Mindestabstandes eine Windkraftanlage immer automatisch genehmigungsfähig ist. Vielmehr ist innerhalb des Untersuchungsbereiches in der Regel durch Gutachten zu klären, ob im Einzelfall eine Anlage aufgestellt werden darf. Dabei spielen viele Faktoren eine Rolle, wie Anlagenhöhe, Anlagentyp, Größe der Windfarm, Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung durch Geräusche, Himmelsrichtung, Bodenbeschaffenheit etc.. Geht der Abstand über den maximalen Wert des Untersuchungsbereiches hinaus, ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Errichtung einer Windkraftanlage zulässig ist. Im Einzelfall kann es aber auch hier erforderlich sein, z. B. wegen des Schattenwurfes, eine Analyse zu den konkreten Umständen vorzunehmen.

Abstandsempfehlungen:

Tabelle 1 für Anlagen unter 100 m Gesamthöhe

Art der angrenzenden Bebauung	Mindestabstand	Untersuchungsbereich
Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich, MD, MI	500 m	500 bis 1 300 m
WR, WA, WS, Campingplätze, Ferienhausgebiete	800 m	800 bis 1 500 m

Tabelle 2 für Anlagen über 100 m Gesamthöhe

Art der angrenzenden Bebauung	Mindestabstand	Untersuchungsbereich
Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich, MD, MI	800 m	800 bis 1 600 m
WR, WA, WS, Campingplätze, Ferienhausgebiete	1000 m	1000 bis 1 700 m

Befinden sich innerhalb eines Eignungsgebietes gesetzlich geschützte Biotop, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile, so ist in der Regel ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten. Der Mindestabstand ist zu vergrößern, wenn dies dem individuellen Schutzbedürfnis störungsempfindlicher Tierarten innerhalb der zuvor genannten gesetzlich geschützten Biotop oder Gebiete entspricht.

6. Genehmigungsverfahren

Die Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorhabens im Genehmigungsverfahren bestimmt sich in besonderem Maße nach dem Ort seiner Errichtung. Zu betrachten ist, ob das Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, im Außenbereich innerhalb oder außerhalb der raumordnerisch festgesetzten Eignungsgebiete errichtet werden soll, die Gemeinde über einen Flächennutzungsplan verfügt oder sich das beantragte Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans befindet.

Windkraftanlagen müssen die sich aus §§ 5 bzw. 22 BImSchG ergebenden Anforderungen einhalten.

Windfarmen sind als genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 4 BImSchG gemäß

§ 5 Abs. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch die nach dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung, getroffen wird.

Windkraftanlagen, die nicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt werden, sind dennoch nach § 22 Abs. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Bei der Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche vorliegen, ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503) zu Grunde zu legen.

Fachtechnische Hinweise zur Ermittlung der Auswirkungen durch Schallimmissionen geben die Empfehlungen des Arbeitskreises „Geräusche von Windkraftanlagen“ der Immissionsschutzbehörden und Messinstitute, Oktober 1999 (http://www.lung.mv-regierung.de/umwelt/laerm/doc/wea_schallimmissionsschutz.pdf).

Zur Bewertung der Auswirkungen durch Schattenwurf (Schlagschatten) sind die „Hinweise zur Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)“ vom Mai 2002 heranzuziehen (http://www.lung.mv-regierung.de/umwelt/laerm/doc/wea_schattenwurf_hinweise.pdf).

Um die Auswirkungen der Immissionen beurteilen zu können, muss die Genehmigungsbehörde die Vorlage der zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen verlangen. Dazu gehören in der Regel:

- Angaben über Schallemissionswerte des jeweiligen Anlagentyps, gemessen nach den dafür geltenden technischen Richtlinien gemäß Empfehlungen des Arbeitskreises „Geräusche von Windenergieanlagen“, (Geräusche von Windkraftanlagen, die dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen, dürfen keine einzeltonhaltigen Geräuschkomponenten aufweisen),
- eine standortbezogene Schallimmissionsprognose, die den Beurteilungspegel der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen an der schützenswerten Bebauung ausweist,
- eine Ermittlung der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer an der schutzwürdigen Bebauung und
- Angaben zur Vermeidung von störenden Sonnenlichtreflexionen (Diskoeffekt) durch technische Vorkehrungen an der Anlage mittels Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Oberflächen für Turm, Gondel und Rotorblätter.

Im Übrigen ist der Antragsteller mit der Genehmigung aufzufordern, der Genehmigungsbehörde nach Fertigstellung der Windkraftanlage durch eine Bescheinigung zu bestätigen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der Schallimmissionsprognose zugrunde gelegt worden ist. Anstelle der Bescheinigung kann auch durch eine akustische Abnahmemessung der Nachweis geführt werden, dass die Emissionsdaten der Anlage nicht höher sind als diejenigen, welche der Genehmigung zugrunde gelegt wurden.

Wird eine Windkraftanlage nachts durch eine Leistungs- oder Drehzahlbegrenzung

geräuschreduziert und/oder tags zur Vermeidung von Schattenwurf mit einer Abschaltautomatik betrieben, muss die Anlage mit einer Einrichtung ausgestattet sein, die die maßgeblichen Betriebsparameter (z. B. Windgeschwindigkeit, Leistung, Drehzahl, Windrichtung) kontinuierlich so aufzeichnet, dass rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens drei Monaten die tatsächliche Betriebsweise der Anlage nachgewiesen wird.

Im Rahmen der Genehmigung nach § 14 Luftverkehrsgesetz sollte die Installierung emissionsarmer Kennzeichnungssysteme bei Luftfahrthindernissen alternativ geprüft werden.

Mit der Errichtung von Windkraftanlagen sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung nach den Vorschriften des BauGB. In Einzelgenehmigungsverfahren außerhalb von Bebauungsplänen ist die Eingriffsregelung entsprechend den landesrechtlichen Vorgaben gemäß §§ 15 ff. des Landesnaturschutzgesetzes abzuarbeiten. Zur Ermittlung der erforderlichen Kompensationspflichten können die „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (<http://www.lung.mv-regierung.de/publik/doc/eingriff.pdf>) herangezogen werden.

7. In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt vom 2. November 1998 (AmtsBl. M-V S. 1345) außer Kraft.

Diese Bekanntmachung tritt mit Ablauf des ... (einsetzen: Datum desjenigen Tages des fünften auf den Tag der Verkündung folgenden Kalenderjahres, dessen Zahl mit dem Tag der Verkündung übereinstimmt oder wenn es einen solchen Tag nicht gibt, Datum des letzten Tages dieses Kalendermonats) außer Kraft.¹

Schwerin, den

Schwerin, den

Der Minister für Arbeit,
Bau und Landesentwicklung

Der Umweltminister

Helmut Holter

Prof. Dr. Wolfgang Methling

¹ Das zutreffende Datum der Befristung wird von der Veröffentlichungsstelle des IM eingesetzt.

